

DER FAMILIENRAT ALS NETZWERKPOTENZIAL IM SOZIALRAUM |

Das Saarbrücker Modell

Christina Cazzini

„Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel anders setzen“ (Aristoteles).

Zusammenfassung | Das Verfahren Familienrat wurde als Pilotprojekt im Regionalverband Saarbrücken eingeführt und nach Ablauf der Pilotzeit erfolgreich verstetigt. Durch einen spezialisierten Dienst mit flexiblen Arbeitszeiten ist eine große Anpassung an die Situationen von Familien möglich. Die Räte finden dann statt, wenn die betroffenen Familien Zeit haben, also weitestgehend abends und an Wochenenden. Familien zu ermächtigen und nicht zu entmachten, lautet das zentrale Ziel eines Familienrates.

Abstract | In the Regionalverband Saarbrücken, the method of Family Group Conferences has been introduced as a pilot project and has subsequently been perpetuated successfully within the family support system. A specialized team with flexible working hours can easily adjust to individual situations of families. Family Group Conferences take place when the families in question have time which mostly means in the evenings or at weekends. The central aim of Family Group Conferences is to empower families rather than to render them powerless.

Schlüsselwörter ▶ Familienarbeit

- ▶ Verfahren ▶ Jugendamt ▶ soziales Netzwerk
- ▶ Evaluation ▶ Family Group Conference

1 Pilotprojekt Familienrat in Saarbrücken |

Die Kommission Kinderschutz und Kinderzukunft, die 2004 nach einem schwerwiegenden Kinderschutzfall in Saarbrücken-Burbach einberufen wurde, hat nach intensivem fachlichen Austausch zu Fragen des Kinderschutzes und der Hilfe bei Kindeswohlgefährdungen einen Bericht verfasst, der als das Saarbrücker Memorandum (*Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht* 2004) veröffentlicht wurde. In diesem Bericht wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Aufgaben des Jugendamtes, mögliche Handlungs-

strategien der beteiligten Akteur*innen zur Sicherung des Kinderschutzes und die Wichtigkeit von Netzwerkstrukturen thematisiert. Es wurden Empfehlungen entwickelt, wie Kindeswohlgefährdungen schneller erkannt und Hilfeprozesse frühzeitig eingeleitet werden können. Ein weiteres wichtiges Ergebnis dieser Kommission war die Forderung nach einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Fachlichkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes. Die vorhandenen Gemeinwesenprojekte wurden in der Folge durch den Ausbau von weiteren niedrigschwelligen Angeboten ergänzt und Netzwerke enger geknüpft.

Vor diesem Hintergrund muss die Entwicklung der sozialräumlichen Jugendhilfe in Saarbrücken verstanden werden. Der Wandel von einer überwiegend einzelfallausgerichteten, reaktiven Jugendhilfe hin zu einer sozialraumbezogenen und präventiven Jugendhilfe ist einerseits mit der erklärten Absicht verbunden, die Adressat*innenbeteiligung zu erhöhen und Ressourcen zu aktivieren. Andererseits ist diese Entwicklung auch dem Schutzauftrag des Jugendamtes in Form einer verbesserten Zusammenarbeit der Akteur*innen im Sozialraum geschuldet. Die methodischen Prinzipien wie die Orientierung am Willen und an den Interessen von Familien¹, die Stärkung der Eigeninitiative und der Selbstverantwortung unter Berücksichtigung von persönlichen Netzwerk- und Sozialraumressourcen (*Hinte; Treeß* 2007) stellen seitdem die Grundlage der Beratung von Familien und der gesamten Hilfeplanung nach § 36 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) dar. Neben strukturellen Veränderungen wie der Etablierung von Sozialraumbüros, in denen die Fachkräfte der freien Träger der Jugendhilfe und die Fachkräfte des Jugendamtes gemeinsam beraten, wurden auch inhaltliche Vorgehensweisen modifiziert, um die geforderte Fachlichkeit weiterzuentwickeln. Problemsituationen von Familien werden seitdem durch eine differenziertere Beratungspraxis eingeschätzt und Hilfebedarfe² werden nach Gefährdungslagen kategorisiert. Da die Problemsituationen von Familien oft sehr komplex und unüberschaubar sind, erleichtern die verwandten Kategorien

1 Familie meint Eltern, andere Erziehungsberechtigte und ihre Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 SGB VIII.

2 Arbeitsbereiche im Hinblick auf den Kinderschutz in der Jugendhilfe sind nach *Lüttringhaus; Streich* (2007) der Leistungsbereich (Unterstützungsmanagement), der Graubereich (Klärung und Abwendung möglicher Kindeswohlgefährdung) sowie der Gefährdungsbereich (Wächteramt und Abwendung bestehender Kindeswohlgefährdung).

Flüchtlingskinder

nicht immer eine am Bedarf von Familien orientierte Unterstützung. Netzwerke bleiben verborgen und es zeigen sich vielfältige Klärungsbereiche: „Seit Einführung der Kategorien ‚Leistungsbereich‘, ‚Graubereich‘ und ‚Gefährdungsbereich‘ dehnt sich der ‚Graubereich‘ [...] zunehmend aus“ (*Früchtel; Roth* 2017, S. 148). Der Familienrat kann als sozialer Raum gedeutet werden, der die Vernetzung und den Austausch von Familien aktiviert, aber auch mögliche Gefährdungsmomente in der Familiengruppe durch Bewegung im Netzwerk offenkundiger werden lässt: „Je mehr Menschen beteiligt werden, desto unwahrscheinlicher ist es, dass alle Beteiligten faktische Gefährdungen gleichermaßen subjektiv fehlerhaft interpretieren“ (*ebd.*, S. 155).

Das Pilotprojekt Familienrat in Saarbrücken stellt damit einen weiteren Schritt in der sozialräumlichen Entwicklung dar. Angestrebt wird neben der Erhöhung der Beteiligung im Hilfeplanprozess die Aktivierung vorhandener und verborgener Netzwerke. Mögliche Unterstützung kann so direkt im Sozialraum verortet werden. Familienräte werden in Saarbrücken seit Juni 2015 ausschließlich von der speziell ausgebildeten Fachkraft des Jugendamtes auf Antrag von Familien im Rahmen des § 27 SGB VIII oder des § 16 SGB VIII angeboten und begleitet. Die Fachkraft ist einerseits Teil des Sozialen Dienstes, andererseits aber als spezialisierter Dienst ausgegliedert. Sie bleibt unmittelbar tätige Gewährsträgerin des Kinderschutzes gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII und bewegt sich zwischen strafrechtlicher Garantenpflicht und Förderung von größtmöglicher Autonomie und Eigenverantwortung von Familien.

Nach § 36 SGB VIII sind Eltern und Kinder vor einer Entscheidung zur Inanspruchnahme von Hilfen zu beraten. Weiterhin soll eine Entscheidung im Zusammenwirken von mehreren Fachkräften herbeigeführt werden. Diese Rechtsnorm verdeutlicht sehr gut den üblichen Blick auf das Hilfeplanverfahren. Eltern und Kinder sind zu beraten, aber die prinzipielle Deutungshoheit liegt in Händen der sozialpädagogischen Fachkräfte. Hingegen wird der Hilfeplan im Verfahren Familienrat unter Mitwirkung des Netzwerkes erstellt und ergänzt den Gesamthilfeprozess: „Damit trifft die Fachkraft eine Entscheidung für einen radikal beteiligungsorientierten Hilfeplanungsprozess, den sie nicht mehr allein steuern wird, weil eine große Anzahl von Menschen involviert sein wird, die alle-

Grünen-Chef *Robert Habeck* hat kurz vor Weihnachten die innenpolitische Debatte noch einmal kräftig auf Touren gebracht – zu einem Zeitpunkt, an dem der Großteil der Politiker*innen und wir als Bürger*innen schon ganz auf ein paar ruhige Festtage eingestellt waren. *Habeck* verwies am 21. Dezember in einem Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung (FAS) auf die seit Monaten eskalierende humanitäre Notlage in Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln nahe der Türkei. Für die dort untergebrachten 40.000 Menschen – im Mai 2019 waren es nach Medienberichten gerade einmal 14.000 – habe Griechenland Europa ausdrücklich um Hilfe gebeten. „Ja. Holt als Erstes die Kinder raus. Auf den Inseln drängen sich rund 4.000 Kinder. Viele Mädchen, viele zerbrechliche kleine Menschen“, fordert *Habeck* in der FAS.

Von der evangelischen und der katholischen Kirche in Deutschland und von Wohlfahrtsverbänden kam schnell ein positives Echo. Der EKD-Ratsvorsitzende *Heinrich Bedford-Strohm* bringt die ethische und religiöse Herausforderung zum Weihnachtsfest auf den Punkt: Auch Maria, Josef und Jesus seien vor 2.000 Jahren eine Flüchtlingsfamilie gewesen.

Rational betrachtet gibt es Gründe, die sowohl für als auch gegen eine humanitäre Entscheidung in der aktuellen Flüchtlingsfrage sprechen. Viele sind etwa in dem Kommentar von *Caterina Lobenstein* in der ZEIT vom 26. Dezember ausgeführt. Und wer es sich zumuten will: Der Blick in die weit über 1.000 Online-Kommentare auf den Beitrag von *Lobenstein* offenbart eine regelrechte Kakophonie vielfach irrationaler Reaktionen auf den Appell *Robert Habecks*.

Urteilt man nicht nur rational, sondern auch mit dem Herzen – und was sollte daran schlecht sein, so kann man sich der Bitte der griechischen Regierung und der Not der Geflüchteten auf den Inseln nicht verschließen. Handeln ist dringend geboten!

Herausforderungen wie diese werden uns auch 2020 begleiten. Um sie zu bestehen, müssen wir sie sorgfältig bedenken, offen debattieren, öffentlich unseren Standpunkt vertreten und beherzt handeln.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

samt mitreden werden“ (*Früchtel; Roth 2017, S. 21*). Die Fachkraft muss Familien die eigene Auseinandersetzung mit ihren zum Teil sehr schwierigen Situationen zutrauen können und auch zulassen, dass durch diese Auseinandersetzung eigene Perspektiven gefunden werden. Diese Haltung ist wesentlich zur Umsetzung des Verfahrens. Die in mehr als zehn Jahren gesammelten Erfahrungen der Berliner Jugendämter mit dem Verfahren Familienrat als Hilfeart waren Impulsgeber für das Implementierungsvorhaben in Saarbrücken. Positive Effekte in Hilfeverläufen und der sozialräumlichen Weiterentwicklung konnten im Rahmen einer Berliner Evaluationsstudie dargestellt werden: „Selbsthilfe und Mitbestimmung lassen sich in der Jugendhilfe durch eine Veränderung der Hilfeplanung steigern, das haben die Untersuchungen gezeigt“ (*Früchtel et al. 2011, S. 513*).

In Saarbrücken wurde das Verfahren Familienrat im Rahmen eines studentischen Handlungsforschungsprojektes³ der Hochschule Rhein-Main und der Hochschule Fulda nach Ablauf der Pilotphase von zwei Jahren evaluiert. In Anlehnung an eine responsive Evaluation wurden die Erfahrungen der Wirkungsweisen des Familienrates auch in der neu geschaffenen Struktur beleuchtet. Nebenbei wurden auch Einspareffekte in Bezug auf weitergehende Hilfen zur Erziehung festgestellt. Es wurden weniger Hilfen zur Erziehung⁴ notwendig, als ursprünglich seitens des Sozialen Dienstes prognostiziert waren.

1-1 Das Verfahren Familienrat | Der Familienrat soll als freiwilliges Angebot der Jugendhilfe die Deutungshoheit der Familien betonen, indem die Probleme, Interessen und Entscheidungen der Familien im Vordergrund stehen. Der Familienrat verfolgt ebenso wie das Empowerment-Konzept die Förderung

3 Es wurden neun leitfadengestützte Interviews mit unterschiedlichen Beteiligtegruppen im Verfahren durchgeführt und in Anlehnung an die Dokumentarische Methode nach *Bohnsack (2014)* ausgewertet. Die Auswahl der Beteiligten sollte unterschiedliche Perspektiven berücksichtigen. Ein weiterer wichtiger theoretischer Bezugspunkt zum Verständnis der Perspektiven der Befragten war das Konzept der Standortgebundenheit des Wissenssoziologen *Mannheim (1980)*.

4 Die Prognose des Sozialen Dienstes für die Familien der 15 durchgeführten Räte war eine Hilfe zur Erziehung (teilstationär, stationär) für 23 von 33 beteiligten Kindern. Tatsächlich wurden für elf Kinder im Rahmen des Verfahrens Familienrat Hilfen zur Erziehung eingeleitet.

der Eigenverantwortung und des Selbstbewusstseins von Nutzenden der Sozialen Arbeit: „Gefordert wird mehr und mehr eine psychosoziale Praxis, die sich von Mustern einer bevormundenden und experten-dominierten Hilfe abwendet, die lebensgeschichtlich erworbenen Kapitale von personalen und sozialen Ressourcen ihrer Adressaten achtet, fördert und vermehrt und ihr Partizipations- und Entscheidungsrecht, ihre Selbstverfügung und Eigenverantwortung in der Gestaltung von Selbst und Umwelt zur Leitlinie der helfenden Arbeit macht“ (*Herriger 2014, S. 11*).

Die ursprünglich von den Maori aus Neuseeland stammende Tradition, die eigene Familie bei Krisen zu befragen, wurde nach Protesten aufgrund vermehrter staatlicher Eingriffe in das Familienleben der Maori 1989 als Verfahren mit dem „Children, young persons and their families act“⁵ gesetzlich verankert. Jede Familie in Neuseeland hat das Recht, in einer Gefährdungssituation und/oder einer drohenden Herausnahme der Kinder einen Familienrat zu beantragen. Die Intention hierbei war und ist, im Falle einer Kindeswohlgefährdung Familien die Gelegenheit zu geben, ihre Netzwerke rechtzeitig in das Hilfesystem des Kinderschutzes einzubinden (*Früchtel; Roth 2017, S. 171 ff.*). Mithilfe eines aktivierten Netzwerkes wird versucht, gemeinsam mit der Familie eine Lösung für eine schwierige Situation zu finden. Die Kooperation zwischen Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe und den Nutzenden erfährt durch die Ermächtigungselemente des Verfahrens eine Neuausrichtung, denn konventionell sind „Erfahrungen der Hilflosigkeit, der Demoralisierung und der Ohnmacht [...] immer wieder das Ausgangsmaterial für die institutionalisierte helfende Beziehung“ (*Herriger 2014, S. 64*).

Der Familienrat als prozesshaftes Geschehen umfasst die Vorbereitung, die Ausgestaltung des Ablaufs, die Konferenz der Familie mit ihrem Netzwerk, die Planerstellung und eine Folgeberatung. Die Frage, ob ein Schutzkonzept erstellt werden muss, entscheidet darüber, ob dieser Prozess ganz in der Verantwortung der Familie bleibt oder ob die Fachkraft des Jugendamtes durch eine Mindestanforderung an den Kinderschutz in Form einer Sorgformulierung den Prozess entscheidend mitgestaltet. Hier zeigt sich bereits ein mehrdimensionales Spannungsfeld: Einerseits ist die Familie aufgefordert, im Rahmen des freiwilligen

5 siehe ausführlich hierzu *Früchtel; Roth 2017, S. 41 ff.*

Angebotes einen eigenen Lösungsplan zu entwickeln, andererseits sind der autonomen Perspektiventwicklung des Familienrates durch ein zu erstellendes Schutzkonzept Grenzen gesetzt. Da der Kinderschutz immer oberste Priorität hat, müssen an dieser Stelle auch Grenzen gesetzt sein. Ohne eine Zustimmung der Fachkraft des Jugendamtes kann im „Grau-“ oder „Gefährdungsbereich“ kein Plan umgesetzt werden. Die Praxis zeigt aber auch, dass der Familienrat trotz dieses offenkundigen Spannungsverhältnisses tragfähige Schutzkonzepte ausarbeiten kann, wie es Schmid-Obkirchner im Kommentar zum § 36 SGB VIII formuliert: „Dass Familiengruppenkonferenzen sogar in Fällen von Kindeswohlgefährdung erfolgreiche und wirksame Schutzkonzepte entwickeln, und ihre Umsetzung gewährleisten können, erscheint zunächst kaum glaubhaft, ist aber in der Praxis längst nachgewiesen worden“ (Schmid-Obkirchner 2015, S. 684).

Während der Gesamtlauzeit des Familienrates wird die Familie neben der Fachkraft des Jugendamtes von einer beziehungsweise einem neutralen Koordinator*in begleitet. Neutral heißt, dass die Koordination unabhängig zwischen Jugendamt und Familie agiert. Sie erfüllt als „Hüterin des Verfahrens“ (Früchtel; Roth 2017, S. 23) verschiedene Aufgaben: Sie unterstützt die Familie bei der Vorbereitung, hilft den Ort und die Zeit abzustimmen, ein mögliches Netzwerk zu aktivieren und spricht mit den Beteiligten über den Prozess. Dazu gehört, dass sie dem erweiterten Kreis mit Einverständnis der Familie das Problem verdeutlicht, ohne mögliche Lösungen in das Netzwerk hineinzugeben. Je mehr Menschen beteiligt sind, umso größer wird die Anzahl möglicher Ideen.

Die Kinder und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt des Verfahrens. Sie sind auf unterschiedliche Weise beteiligt. Die Koordination trägt Sorge, dass ein*e Fürsprecher*in für die Belange des Kindes gefunden wird und das Kind im Rat aktive Unterstützung erhält. Falls die Belastung durch eine direkte Teilnahme am Rat zu hoch erscheint, ermöglicht die Koordination alternative Formen einer aktiven Beteiligung: Das Kind kann einen Brief schreiben, die eigene Sicht auf das Problem malen oder auch per Videokonferenz teilnehmen. Eine sorgfältige Vorbereitung deutet dem Risiko vor, dass das Kind als vermeintlicher „Problemverursacher“ von der Familiengruppe identifiziert und stigmatisiert wird. Bereits in der Vorbereitungsphase entfaltet sich eine Dynamik

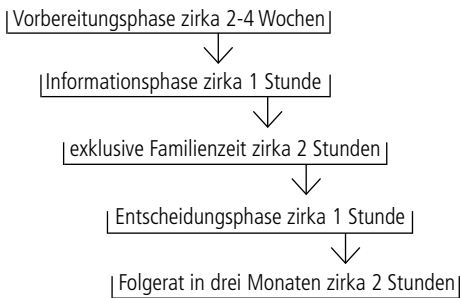
innerhalb des erweiterten Netzwerkes der Familie. Der soziale Raum kommt in Bewegung und die Situation beginnt sich zu verändern. Es können sich Perspektiven herauskristalisieren oder bisher verdeckte Themen und Konfliktfelder können sich verschärfen. In diesem Fall ist eine enge Prozessbegleitung seitens der Fachkraft für Familienrat unbedingt erforderlich.

Für die Informationsphase werden Expert*innen eingeladen, die sachliche Informationen zum Thema beitragen können. Das kann Fachwissen zu Themenfeldern wie Sucht, psychische Erkrankung, Trennung oder auch häusliche Gewalt sein. Alle erforderlichen Informationen werden dem Netzwerk als Beratungsgrundlage so zur Verfügung gestellt. Themen des Familienrates sind demnach Themen, mit denen die Fachkräfte des Sozialen Dienstes täglich konfrontiert sind. Die Richtung der Beratung wird festgelegt und die Sorgeformulierung des Jugendamtes, falls erforderlich, wird vorgetragen. Im „Grau-“ und „Gefährdungsbereich“ informiert die Fachkraft des Jugendamtes über den Anlass des Familienrates aus sozialpädagogischer Sicht. Die Sorgeformulierung stellt sicher, dass die Mindestanforderungen im Kinderschutz bekannt sind und der erweiterte Familienkreis die Einhaltung dieser Anforderung berücksichtigen kann und gegebenenfalls eine Kontrollfunktion übernehmen muss: „Vertraute, Verwandte und Bekannte werden für den Schutz der Kinder sensibilisiert, um die Verantwortung der Lebenswelt für die Kinder zu intensivieren und zu verstetigen. Dabei ist davon auszugehen, dass lebensweltliche Personen eine dichtere wie auch kulturangemessenere ‚Kontrolle‘ realisieren, als es Fachkräften von außen möglich wäre“ (Früchtel; Roth 2017, S. 71).

Im Hauptteil des Familienrates, der exklusiven Familienzeit (family-only), verlassen alle Fachkräfte und Expert*innen die Beratung. Im Idealfall berät sich die Familie so lange, bis eine Lösung gefunden wurde und ein gemeinsamer Plan schriftlich erstellt werden konnte. In diesem Plan können Aufgaben verteilt, gegebenenfalls kontrollierende Aspekte formuliert und anstehende Handlungsschritte festgelegt sein. In der Entscheidungsphase werden die Ergebnisse den erneut zum Rat hinzugezogenen Fachkräften präsentiert. Gemeinsam wird festgehalten, wie die angedachten Schritte tatsächlich umgesetzt werden können. Falls eine Sorgeformulierung vorlag, muss die Fachkraft des Jugendamtes überprüfen, ob der

Sorge mit den Vorschlägen des erweiterten Netzwerkes abgeholfen werden kann. Ein weiterer Termin der Beratung mit allen Beteiligten zur Überprüfung der Umsetzung der festgelegten Handlungsschritte wird als Folgerat festgelegt. Dieser Gesamtprozess ist ergebnisoffen und dauert zwischen vier und sechs Monaten (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Prozessdauer des Familienrates



1-2 Der Familienrat als spezialisierter Dienst in Saarbrücken | Der Alltag des Sozialen Dienstes des Jugendamtes bewegt sich zwischen Prävention und Intervention:

- ▲ Familien, Jugendliche, Kinder beraten und begleiten;
- ▲ Hilfebedarfe erkennen;
- ▲ Problemsituationen analysieren;
- ▲ einzelfallbezogene und fallübergreifende Unterstützungsleistungen ermöglichen;
- ▲ sozialräumliche Vernetzung und Infrastruktur ausbauen;
- ▲ Partizipation gewährleisten;
- ▲ Hilfen mit freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgestalten;
- ▲ Inobhutnahmen durchführen und Perspektiven klären;
- ▲ in familiengerichtlichen Verfahren mitwirken oder diese anregen;
- ▲ Bereitschaftsdienste leisten;
- ▲ vor allem aber das staatliche Wächteramt ausüben.

Um einen Familienrat anbieten und initiieren zu können, bedarf es neben der erforderlichen Haltung, Familien eigene Lösungswege zutrauen zu können, auch schlicht der zeitlichen und persönlichen Ressourcen der Mitarbeitenden des Jugendamtes: Sie benötigen sowohl Fachwissen und Berufserfahrung als auch Belastbarkeit und die Bereitschaft, zu ungewöhnlichen Arbeitszeiten (abends, an Wochenenden, an

Feiertagen) tätig zu sein. Da der Familienrat zusätzliche zeitliche und persönliche Ressourcen von der Fachkraft einfordert, wurde in Saarbrücken die Schaffung einer spezialisierten Familienratsstelle mit flexibilisierten Arbeitszeiten favorisiert, die ausschließlich „Familienratsfamilien“ begleitet. Diese Familienratsstelle ist Teil des Sozialen Dienstes und arbeitet eng mit diesem zusammen. Für die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes bedeutet das, dass bisher begleitete Familien, die einen Familienrat beantragen, künftig von der *Fachkraft Familienrat* begleitet werden. Die „Akte“ wird weitergegeben und bisherige Bündnisse werden abgelöst.

Dieses Abgeben fällt nicht immer leicht, wie es eine Fachkraft formulierte: „Ne Familie, die ich jahrelang betreue, im Rahmen des Familienrates ihnen die Akte abzugeben und das Vertrauen in sie [an die Fachkraft Familienrat; Anmerkung der Verfasserin] haben zu müssen, dass das alles in Ordnung geht. Das fällt mir schwer“ (I1_3:33). Die Abgabe des „Falles“ fordert von den beteiligten Fachkräften, Vertrauen in das professionelle Handeln der jeweils anderen Fachkraft aufzubringen. So wird auf neue Weise auch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Hilfeprozess unterstützt.

Auch für die Familien bedeutet dieser Wechsel, sich auf eine andere Ansprechperson einzustellen. Im Verfahren des Familienrates übernimmt die Fachkraft Familienrat alle Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß dem gesetzlichen Auftrag, die die Fachkräfte des Sozialen Dienstes innehaben. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte wird durch das einzuberufende interne Beratungsgremium zur Fallübergabe, bestehend aus der Fachkraft Familienrat, der Fachkraft des Sozialen Dienstes und der Regionalleitung der Region, sichergestellt. Die Beratungsergebnisse werden schriftlich festgehalten und Zuständigkeiten und Fallverantwortungen eindeutig schriftlich dokumentiert, gerade falls mehrere Kinder mit unterschiedlichen Hilfebedarfen zum Familiensystem gehören. Da hier eine Schnittstelle geschaffen wurde, wurden die Fallverantwortung und die Zugänge, gerade im Hinblick auf das Wächteramt, klar definiert und in Verfahrensrichtlinien festgehalten.

Da die Dynamisierung des Sozialraums durch den Familienrat Gefährdungsmomente deutlicher werden lässt, arbeitet die Fachkraft Familienrat in diesen

Fällen nach den Verfahrensstandards im Kinderschutz des Jugendamtes Saarbrücken und begleitet den Gesamtprozess engmaschig. Die internen bürokratischen Anforderungen und Handlungserfordernisse wurden durch die Implementierung des Familienrates in Saarbrücken an die bereits bestehenden Verfahrensstandards angepasst. Die Chance jedoch, die Hilfeplanung unter anderen Vorzeichen gemeinsam mit den Familien zu gestalten und die Selbsthilfe und Partizipation zu stärken, rechtfertigt nicht nur das Verfahren Familienrat als Hilfeart, sondern auch diese neu geschaffene Struktur.

2 Möglichkeitsräume und Spannungsfelder im Familienrat – Ergebnisse der Evaluation |

Die Auswertung der Interviews machte die unterschiedlichen Perspektiven, die standortgebundenen⁶ Sichtweisen und unterschiedliche Problemdefinitionen deutlich. Auch innerhalb des erweiterten Familienkreises wird im Verfahren Familienrat ein spannungsgeladener Erfahrungsraum – einmehrdimensionales Spannungsfeld – erzeugt, welches von den Beteiligten unterschiedlich wahrgenommen wird.

Professionelle trauen den Familien nicht immer eigene Lösungen zu. Eine dem Familienrat eher skeptisch eingestellte Fachkraft des Sozialen Dienstes beschrieb ihre Sicht: „Das zu benennen, zum Beispiel im Hilfeplan, wird von uns ja immer erwartet, dass die Klienten die Ziele selbst formulieren sollen, das ist ja oft ganz schwierig, weil die Klienten das einfach nicht können“ (I1_12:25). Wenn die Fachkräfte, Deutungen vorgeben und Perspektiven entwickeln, stellt sich die Frage, ob dadurch nicht *erlernte Hilflosigkeit*⁷ weiter verfestigt wird und Abhängigkeiten fortgeführt statt aufgelöst werden.

Das dominierende Thema in den Interviews war das Spannungsverhältnis zwischen der Verantwortung der Fachkräfte und der Eigenverantwortung der Familien. Das Wächteramt des Jugendamtes steckt den Rahmen ab, unter welcher Regie welche Hilfen zum Tragen kommen können. Die soziale Kontrolle als Teil eines Schutzkonzeptes kann aber auch dazu

⁶ Nach *Karl Mannheim* (1980) färbt der soziale Standort und die Zugehörigkeit zu einer Gruppe die eigene Perspektive. Das geteilte Wissen der jeweiligen Bezugsgruppe macht demnach den jeweiligen Standort, die jeweilige Sicht auf die Dinge aus.

⁷ ein von *Seligman* (2016, Originalausgabe 1975) geprägter Begriff

beitragen, eine drohende Gefährdung abzuwenden. Ein Großvater als Familienratsbeteiligter einer Familie im „Graubereich“ berichtete: „Wir kontrollieren, wir kommen unverhofft [...] es war immer aufgeräumt, sauber, der Kleine hat sein Essen auf dem Tisch gehabt“ (I6_2:28).

Hilfe und Kontrolle und auch *Kontrolle als Hilfe* werden sowohl seitens des Sozialen Dienstes als auch seitens der Familie und des erweiterten Netzwerkes ausgeübt. Das Gefälle zwischen Helfenden und Hilfesuchenden wird im „Grau-“ und „Gefährdungsbereich“ nicht aufgehoben. Macht und Abhängigkeit als Narrativ der Jugendhilfe müssen auch im Verfahren Familienrat mitgedacht werden.

Eine Kindesmutter formulierte ihre Ängste: „Wenn man sagt Jugendamt kommt rein, dann hat man schon Bedenken, dass man mehr unter Kontrolle steht, regelmäßig Besuche bekommt vom Jugendamt und wie man’s schon halt öfter in den Medien gehört hat. Da hatt’ ich schon so ein bisschen Angst vor, dass dann die Schublade aufgeht, von wegen Kindeswohlgefährdung“ (I4_1:10).

Sie beschrieb den von ihr erlebten Imagewechsel des Jugendamtes, ausgelöst durch den Familienrat: „Ja zuerst war natürlich die Abschreckung Jugendamt, da ist man irgendwie erst negativ behaftet, das war so das Erste, das Jugendamt arbeitet mit. Man kennt halt viele Fälle. Gut, sei mal offen, sei kooperativ, das hat mich bis jetzt immer weitergebracht und von daher habe ich positive Hilfe erfahren und ich bin positiv beeindruckt und überrascht“ (I4_0:22).

Die unabsehbare Dynamik des Rates kann für die Familien eine Wende ermöglichen und weit über den Familienrat hinausgehen. Eine Fachkraft formulierte: „Die größte Herausforderung ist ... das Ergebnis ist offen, es weiß niemand, was passiert“ (I9_17:20).

Für Kinder und Heranwachsende entsteht eine unmittelbare Form der Beteiligung, wie eine andere Fachkraft verdeutlichte: „Ne riesengroße Chance finde ich die Beteiligung der kompletten Familie, die entscheiden kann, wo die Reise hingehet“ (I1_7:33).

Eine Koordinationskraft beschrieb eine mögliche Ergänzung des Verfahrens in Form einer aus dem Kreis der Beteiligten identifizierten Moderation: „In

dem Kreis von Menschen, Menschen auszusuchen [...], ob jemand da von allen Seiten entsprechend Respekt und Anerkennung hat und diesen Menschen [...] auch zu fragen, aber in dem Procedere so etwas wie die Rolle eines Moderators einnehmen würde“ (15_1:25:44).

Der Familienrat leistet eine Hervorbringungsarbeit, indem er Reflexionsprozessen einen Rahmen zur Verfügung stellt und wichtige Themen an die Oberfläche gelangen können. Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht nur für Teilnehmende des Rates eröffnet, auch Fachkräfte entdecken neue Perspektiven und Handlungsstrategien.

Die erweiterte Form der Hilfeplanung beschrieb eine Fachkraft: „Wir sitzen im Wintergarten und es sind 20 Leute rund um einen Tisch, es gibt was zu essen und zu trinken und alle sprechen miteinander und es wird viel gelacht“ (19_0:18).

Familien definieren ihr Problem im Rahmen von Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII einerseits, weil sie es unter Umständen im „Grau-“ oder „Gefährdungsbereich“ müssen oder weil sie die Möglichkeit im Rahmen des Verfahrens Familienrat erhalten. Die Entscheidung darüber, in welchem Rahmen das Problem bearbeitet wird, wie das Problem letztendlich definiert wird und welche von der Familie gefundenen Lösungen akzeptiert werden, ist abhängig von dem jeweiligen Standort der Professionellen und dem Schutzauftrag der öffentlichen Jugendhilfe.

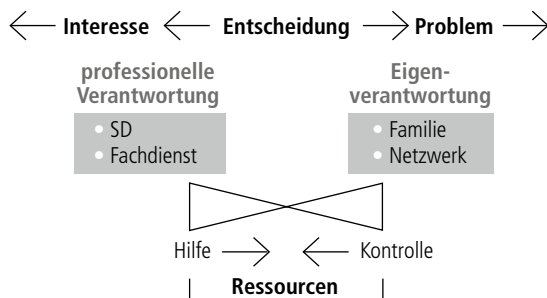
Die Familien bewegen sich zwischen Eigenverantwortung und Verantwortung der Professionellen, zwischen Kooperation und Kontrolle sowie zwischen der Wahrnehmung als Subjekt oder Objekt der Jugend-

hilfe. Die unterschiedlichen, auch impliziten Interessen gestalten auch im Verfahren Familienrat den Hilfeverlauf mit. Die Regie über eine Balance zwischen diesen Polen muss letztendlich von den Professionellen übernommen werden, die durch den § 8a SGB VIII und das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 definiert wird.

3 Resümee | Die fachliche Neuorientierung der Jugendhilfe weg von sozialadministrativen und stigmatisierenden Zugriffen hin zu Förderung und Unterstützung von Nutzer*innen (Böllert 2018, S. 20) sowie als aktive Gestalterin des Sozialraumes entbindet nicht von der Kontrolle als mehrdimensionales Steuerungselement (auch) im Familienrat: „Die Kontrolle als ein Zentralanliegen des Kinder- und Jugendhilfrechts ist seitdem nicht mehr zu übersehen und alles anders ausgerichtete sozialpädagogische Handeln muss hinter den Schutzauftrag zurück getreten [sic!]“ (Dahme; Wohlfahrt 2018, S. 229).

Die Spannungsfelder der komplexen Strukturen und professionellen Interaktionsverhältnisse machen deutlich, dass sich die Professionellen dieser Spannungsverhältnisse gerade im Verfahren Familienrat sehr bewusst sein sollten und diese nicht auflösen können. Ein Erkennen dieser komplexen Strukturen setzt eine hohe Reflexivität und Ambiguitätstoleranz voraus, um die Möglichkeitsräume dieses Verfahrens im Sozialraum für Nutzende fruchtbar machen zu können und Beteiligung in Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII neu zu denken. Der Familienrat erscheint als Möglichkeit, Sozialräume zu gestalten und die Sozialraumorientierung wie in Saarbrücken konsequent unter Beteiligung von Familien und ihren Netzwerken weiterzuentwickeln.

Abbildung 2: Spannungsfelder im Verfahren Familienrat (May; Cazzini 2017, S. 17)



ZWISCHEN EXPERTENTUM UND VERANTWORTUNGS-BEZIEHUNG | Eine postkoloniale Kritik Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession

Emanuel John

Zusammenfassung | *Spivaks* postkoloniale Kritik der Menschenrechte zeigt, dass Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession Unterdrückung ausüben kann, wenn sie von einem adressat*innenunabhängigen Standpunkt ausgeht. Der Autor argumentiert, dass Soziale Arbeit auch als subjektiv-ethische Verantwortungsbeziehung zu begreifen ist. Damit ist der objektive Anspruch der Menschenrechte nicht aufzugeben, sondern in Gegenrechten zu fassen, die die Bedürfnisse hilfebedürftiger Personen politisieren.

Abstract | *Spivak's* postcolonial critique of human rights shows that Social Work as a Human Rights Profession can be oppressive, as it presupposes a standpoint independent from its addressees. Departing from this insight, this text argues that Social Work requires taking subjective, ethical responsibility for particular addressees. This does not imply that the human right's claim for objective validity is no longer relevant. Rather, this claim has to be understood in the context of the politicization of claims of needy persons.

Schlüsselwörter ► Soziale Arbeit
► Menschenrechte ► Ethik
► Klient-Beziehung ► Kritik

1 Einleitung | Das Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession ist prägend für die Wissenschaft Sozialer Arbeit sowie für die Ausbildung und das Selbstverständnis von Sozialarbeiter*innen. Demnach wird ihnen die Verantwortung zugeschrieben, als wissenschaftlich ausgebildete Expert*innen Menschenrechtsverletzungen festzustellen, mit wissenschaftlich fundierten Handlungskonzepten in soziale Probleme zu intervenieren, mandatswidrige Aufträge abzulehnen und dazu politisch Stellung zu beziehen (*Staub-Bernasconi* 2019, S. 94 ff., 239 ff., 275 ff.).

Christina Cazzini, M.A. Soziale Arbeit (Sozialraumentwicklung und -organisation), Dipl.-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin, ausgebildete Koordinatorin Familienrat, ist Fachcontrollerin im Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken sowie wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Sozialwesen an der Hochschule Fulda.
E-Mail: christina.cazzini@rvsbr.de

Dieser Beitrag wurde in einer Double-Blind Peer Review begutachtet und am 9.10.2019 zur Veröffentlichung angenommen.

Literatur

- Bohnsack**, Ralf: Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden. Opladen 2014
- Böllert**, Karin: Einleitung: Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen und Herausforderungen einer unübersichtlichen sozialen Infrastruktur. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden 2018, S. 3-62
- Dahme**, Heinz-Jürgen; Wohlfahrt, Norbert: Hilfe und Kontrolle in der Jugendhilfe. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden 2018, S. 219-241
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht**: Verantwortlich handeln. Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Köln 2004
- Früchtel**, Frank; Brycki, Gerlinde; Hampe-Grosser, Andreas; Hunsche, Gudrun; Jung, Markus M.; Litta, Raymund; Plewa, Martina; Rogge, Claudia; Schober, Juliane: Wirkung durch Selbsthilfe. Evaluationsstudie zum Familienrat der Berliner Jugendämter Mitte, Treptow-Köpenick und Steglitz-Zehlendorf sowie der Jugendhilfeträger DASI, Compass, Sozialarbeit & Segeln und JaKuS. In: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht 10/2011, S. 507-514
- Früchtel**, Frank; Roth, Erzsébet: Familienrat und inklusive, versammelnde Methoden des Helfens. Heidelberg 2017
- Herriger**, Norbert: Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart 2014
- Hinte**, Wolfgang; Treeß, Helga: Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. Weinheim 2007
- Lüttringhaus**, Maria; Streich, Angelika: Kinderschutz in der Jugendhilfe. Wie man Auflagen und Aufträge richtig formuliert. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2007, S. 145-150
- Mannheim**, Karl: Strukturen des Denkens. Frankfurt am Main 1980
- May**, Michael; Cazzini, Christina: Evaluation Familienrat Saarbrücken. Vortrag und Präsentation im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.6.2017. Saarbrücken 2017
- Schmid-Obkirchner**, Heike: Kommentar zum § 36 SGB VIII. In: Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München 2015
- Seligman**, Martin E.P.: Erlernte Hilflosigkeit. Weinheim 2016